



Strenge Regeln für eine richtige Rechnung

Von Mag Eva Pernt

Die strengen formellen Bestimmungen über die Ausstellung von Rechnungen sind im Zusammenhang mit dem damit verbundenen Vorsteuerabzug zu sehen. So ist eine ordnungsgemäße Rechnung eine Grundvoraussetzung dafür, dass die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer für Leistungen, die für das Unternehmen erbracht werden, als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Diese ordnungsgemäße Rechnung muss eben die in § 11 UStG geregelten Formvorschriften erfüllen. Daraus ergibt sich auch, dass Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze an andere Unternehmer für deren Unternehmen ausführen, **verpflichtet** sind¹, den Formvorschriften entsprechende **Rechnungen auszustellen**. Es handelt sich hier um einen zivilrechtlich einklagbaren Anspruch.

Inhalt der Rechnung

Eine ordnungsgemäße Rechnung iSd § 11 UStG hat folgende Angaben zu enthalten (siehe Checkliste nebenstehend):

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. Tag der Leistungserbringung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
5. Entgelt und anzuwendender Steuersatz bzw Hinweis auf eine Steuerbefreiung,
6. auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag,
7. **Ausstellungsdatum,**
8. **fortlaufende Nummer,**
9. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**UID-Nummer**).

Die Verpflichtung zur Angabe der UID-Nummer in der Rechnung besteht jedoch nur, soweit der Unternehmer im Inland Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Das bedeutet, dass in Netto-Rechnungen von unecht befreiten Unternehmern (zB Kleinunternehmer) die UID-Nummer nicht angeführt sein muss.

Auch auf Rechnungen von pauschalieren Landwirten entfällt die Verpflichtung zur Angabe der UID-Nummer, jedoch ist in diesem Fall der **zusätzliche Vermerk „Durchschnittssteuersatz 12 %“** notwendig.

Werden die Entgelte bei Miet-, Pacht-, Wartungs- oder ähnlichen Leistungen und die darauf entfallenden **Steuerbeträge für zukünftige Leistungen** in Rechnung gestellt (Dauerrechnung), kann der **Vorsteuerabzug** wie auch nach bisheriger Praxis nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen in Anspruch genommen werden.

Sondervorschriften bestehen bei Bauleistungen, wenn die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht.

Die Bezeichnung „Rechnung“ ist nicht relevant, wichtig ist das Vorhandensein der geforderten Angaben. Damit gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, unabhängig davon, wie sie bezeichnet wird (zB Mietvertrag, Quittung, Abrechnung, Honorar, Frachtbrief etc) als Rechnung, wenn die geforderten Angaben gemacht werden.

¹ bis 31.12.2003 galt diese Bestimmung nur „auf Verlangen“ des anderen Unternehmers

Sonderfälle einer Rechnung

- **Die elektronische Rechnung**

Seit 1.1.2003 gilt als „**Rechnung**“ auch eine **auf elektronischem Weg** übermittelte Rechnung, sofern der Empfänger zustimmt und die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Es handelt sich dabei um Rechnungsbelege in Form einer Datei, die mittels Datenfernübertragung (zB e-Mail) übermittelt werden.

Neue Rechtslage seit 1.1.2004

Es stehen zwei Alternativen zur Auswahl (vgl VO II/583/2003). Einerseits kann die Rechnung mit Signatur plus Zertifikat eines Zertifikatediensteanbieters übermittelt werden, oder die Rechnungsübermittlung erfolgt via EDI (Verfahren zum elektronischen Datenaustausch). Dabei ist eine Vereinbarung über die entsprechenden Sicherheitsverfahren zu treffen. Die zusammenfassende Rechnung kann auf Papier oder elektronisch (gem Variante 1) ausgestellt werden.

Bei der **Aufbewahrung elektronischer Rechnungen** sollten Sie beachten, dass Sie nicht nur die elektronische Rechnung selber, sondern zusätzlich auch die mit ihr im Anhang erhaltene elektronische Signatur und die Daten für den Nachweis der unveränderten Rechnung aufzubewahren haben (die mit dem Rechnungsaussteller korrespondierende Software sowie der öffentliche Schlüssel für die spätere Lesbarkeit).

- **Gutschrift**

Bei Abrechnung mittels **Gutschriften** rechnet nicht der Leistende über die Leistung ab, sondern der Leistungsempfänger übernimmt diese Aufgabe. Die Gutschrift berechtigt den Leistungsempfänger ebenfalls zum Vorsteuerabzug, wenn sie sowohl den Formerfordernissen einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 11) entspricht, als auch im Einvernehmen zwischen den Geschäftspartnern über diese Form der Abrechnung dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden ist.²

- **Kleinbetragsrechnung**

Für **Kleinbetragsrechnungen** mit einem Gesamtbetrag von maximal **€ 150,-** (inkl Umsatzsteuer) gelten wesentliche Erleichterungen. So können folgende Angaben, die für eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich sind, entfallen:

- Name und Anschrift des Leistungsempfängers sowie
- der getrennte Ausweis von Entgelt und Steuerbetrag. Die Angabe des Steuersatzes neben dem Bruttobetrag ist ausreichend.

Seit 1.1.2004 muss auf Kleinbetragsrechnungen zusätzlich auch das **Ausstellungsdatum** angegeben sein. Lediglich die fortlaufende Nummerierung und die Angabe der UID-Nummer sind auch weiterhin nicht erforderlich.

Die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen gelten nicht für Rechnungen über ig Lieferungen.

Hinweis:

Bedenken Sie, dass das Fehlen eines der angeführten Rechnungsmerkmale dazu führen kann, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug versagt. Es kann zB zu Problemen kommen, wenn pauschale Bezeichnungen (Fachliteratur, Werkzeug etc) verwendet werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Lieferanten die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gekauften Waren möglichst exakt auf der Rechnung anführen (zB 10 Ordner statt Büromaterial).

Was ist zu tun, bei Rechnung mit unrichtigem und unberechtigtem Steuerausweis?

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung über eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag aus, den er nach dem Umsatzsteuergesetz gar nicht schuldet (zB Rechenfehler, falscher Steuersatz, etc), **schuldet** er diesen Betrag **auf Grund der Rechnungslegung**. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Rechnungsberichtigung gegenüber dem Leistungsempfänger. Bis zur Berichtigung kann sich der

² vgl § 11 Abs 7 und 8 UStG.

Leistungsempfänger grundsätzlich den ausgewiesenen - maximal aber den richtigen- Betrag als Vorsteuer abziehen.

Weist jemand in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert aus, obwohl er eine Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, (**unberechtigter Steuerausweis**) schuldet er diesen Betrag. Eine **Berichtigung**³ ist in diesen Fällen **grundsätzlich nicht zulässig**, um Missbräuche (zB Scheingeschäfte) möglichst zu verhindern. Ein Vorsteuerabzug ist für den Rechnungsempfänger ausgeschlossen, weil keine Leistung für das Unternehmen ausgeführt wurde.

RECHNUNG IM SINNE DES § 11 USTG (ab 1.1.2003 für Rechnungen ab € 150⁴)

- | | |
|--|---|
| 1 NAME UND ANSCHRIFT DES LIEFERANTEN | Name und Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers Hinweis: Fehlen Angaben über den Namen und die Adresse des leistenden Unternehmers, steht der Vorsteuerabzug auch dann nicht zu, wenn dem Leistungsempfänger diese bekannt sind und die Umsatzsteuer an das FA abgeführt wurde! Existiert die Firma des leistenden Unternehmers gar nicht unter der angegebenen Adresse, so liegt keine Rechnung vor, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. |
| 2 NEU: UID-NUMMER DES LIEFERANTEN | Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet zB: ATU 12345678 Hinweis: Die inhaltliche Richtigkeit der UID ist bis auf weiteres nicht zu überprüfen. Eine Verpflichtung zur Angabe der UID in der Rechnung besteht nur, soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzuges vorliegen. Wird im Rahmen einer Überprüfung durch die Finanzbehörde das Fehlen der UID festgestellt, ist dem Unternehmer eine angemessene Frist von 1 Monat zur Behebung des Mangels zu stellen. Dies führt bei rechtzeitiger Ergänzung der UID zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuerberechtigte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen. |
| 3 NAME UND ANSCHRIFT DES KUNDEN | Name und Adresse des Abnehmers oder Leistungsempfängers (=Kunden). Hinweis: Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht. Kurzbezeichnung und unvollständige Adresse reichen zur Identifizierung. Diese Angaben sind für Kleinbetragsrechnung und Fahrausweise entbehrlich. Stimmt der angegebene Leistungsempfänger nicht mit dem tatsächlichen Leistungsempfänger überein, so geht der Vorsteuerabzug für beide verloren. Für den fälschlich angegebenen Kunden, weil er gar keine Leistung erhalten hat, für den tatsächlichen Kunden, weil er keine Rechnung hat bzw in der Rechnung nicht als Empfänger aufscheint. Der Leistende schuldet die Umsatzsteuer doppelt: einmal aufgrund der Leistung, ein zweites Mal aufgrund der Rechnung. |
| 4 MENGE UND HANDELSÜBLICHE BEZEICHNUNG bzw ART UND UMFANG | der gelieferten Wirtschaftsgüter (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung. Hinweis: Sammelbegriffe wie zB Speisen, Getränke, Textilwaren, Büromaterial, Fachliteratur, Wäsche, etc stellen keine handelsübliche Bezeichnung dar und reichen nicht für den Vorsteuerabzug. Ebenso sind Bezeichnungen wie Reparatur, Lohnarbeit, Fuhrleistung ohne weitere Angaben unzureichend. Allerdings ist es ausreichend, wenn sich nähere Angaben in Belegen finden, auf denen in der Rechnung hingewiesen wird (zB: „lt. Lieferschein vom“, „lt Arbeitsbericht vom“) Besteht zwischen der tatsächlichen gelieferten und der in der Rechnung ausgewiesenen Ware bzw Leistung keine Übereinstimmung, steht der Vorsteuerabzug auch dann nicht zu, wenn die Bezeichnung durchaus als handelsüblich angesehen wird. |
| 5 LIEFERDATUM | Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Hinweis: Dies ist insbesondere für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger wesentlich. Bei einer Lieferung ist der Zeitpunkt hinreichend bestimmt, wenn die Rechnung ein |

³ Eine Berichtigung der Rechnung ist ausnahmsweise in solchen Fällen zulässig, wenn der Aussteller die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig bereinigt (vgl EuGH, SWI 2000, 537 (Doralt)).

⁴ Diese Bestimmungen gelten auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften, nicht jedoch für Kleinbetragsrechnungen (unter € 150), Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr.

- Ausstellungsdatum enthält (zB Barverkauf: Tag der Lieferung = Tag der Rechnung). Bei Beförderungs- und Versandungslieferungen ist somit der Tag anzugeben, an dem mit der Beförderung begonnen wurde.
Bei sonstigen Leistungen, bei denen ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, ist der Tag anzugeben, an dem die sonstige Leistung abgeschlossen ist. Bei Dauerleistungen (zB Vermietung) ist der Zeitraum anzugeben, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
- 6 ENTGELT** Nettobetrag des Entgelts für die angeführte Lieferung bzw sonstige Leistung.
Praxistipp: Bezeichnung der Währung insoweit nicht offenbar Euro gemeint ist.
- Hinweis: Das Entgelt ist der Betrag bzw der Wert der Gegenleistung ohne USt. Es ist **nicht** korrekt, das Entgelt und die Umsatzsteuer in einer Summe anzugeben und zusätzlich den Steuerbetrag auszuweisen, sodass sich das Entgelt durch Subtraktion errechnen lässt.
- Nur bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen ist ein Bruttoausweis möglich.
- Nicht zum Entgelt gehören durchlaufende Posten.
- 7 NEU: HINWEIS auf ANZUWENDENDEN STEUERSATZ UND STEUERBEFREIUNG** Es genügt der Hinweis auf den Steuersatz und eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung. Die Anführung der gesetzlichen Bestimmung ist nicht erforderlich.
- Hinweis: Es genügt, „**umsatzsteuerfrei**“ zu schreiben, anstelle von „steuerfreie Ausfuhrlieferung gem § 6 Abs Z 1 UStG“, steuerfrei gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG (Kleinunternehmerregelung)“ oder „Reverse Charge gem § 19 iVm § 3a Abs 10 UStG“.
- 8 UMSATZSTEUERBETRAG** Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag.
- Hinweis: Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.
- Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise können unter Anführung des Steuersatzes Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe ausweisen.
- 9 NEU: AUSSTELLUNGSDATUM** Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung/Leistung liegen.
- Achtung: Ist das Ausstellungsdatum nicht richtig (zB wurde die Rechnung rückdatiert) steht der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Rechnungsausstellung zu.
Tipp: bei Bargeschäft reicht „**Lieferdatum = Rechnungsdatum**“
- 10 NEU: FORTLAUFENDE RECHNUNGSNUMMER** Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Im Rahmen der fortlaufenden Nummer sind auch Buchstaben zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen keine fortlaufende Nummer beim Empfänger der Gutschrift. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginnes der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig).
- Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (zB Filialen, Betriebsstätten, Bestandobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse (zB Safe oder Depotleistungen bei Kreditinstituten) als eigene Rechnungskreise angesehen werden.
- Bei ausländischen Unternehmern ist für inländische Umsätze ein eigener Nummernkreis erforderlich. Ebenso ist bei Konzernunternehmen (die keine Organschaft sind) für jeden Unternehmer ein eigener Nummernkreis erforderlich.
- Hinweis: Hinsichtlich der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger keine Überprüfung vorzunehmen und wohl auch nicht praktisch möglich.
- 11 UID-NUMMER DES KUNDEN:** NUR bei Übergang der Steuerschuld (reverse charge) auf den Bauleistungsempfänger, bei Katalogleistungen des § 3a Abs 10 UStG, bei Vermittlungsleistungen erforderlich.
- STEUERLICH UNBEACHTLICH, ABER EMPFEHLENSWERT: **LIEFERBEDINGUNGEN:** zB Frei Haus, Selbstabholung, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten, Abverkauf kein Umtausch;
ZAHLUNGSKONDITIONEN: zB bar, sofort fällig ohne Abzug, 2% Skonto binnen 14 Tagen;
VERZUGSZINSEN: (gesetzliche Zinsregelung seit 1.8.2002: 8% über Basiszinssatz (zZ 10,2%)
GERICHTSSTAND (danach richtet sich das anzuwendende Recht)
FIRMENBUCHNUMMER: (wenn im Firmenbuch eingetragen)